

## Laudatio

### Wegbereiter einer gerechten und systematischen Steuerrechtsordnung

#### Klaus Tipke zum 90. und Joachim Lang zum 75. Geburtstag

Prof. Dr. h.c. RUDOLF MELLINGHOFF, München\*

#### I.

Am 8.11.2015 feierte *Klaus Tipke* seinen 90. Geburtstag; wenige Tage zuvor, am 22.10.2015 vollendete sein Schüler *Joachim Lang* sein 75. Lebensjahr. Dies ist Anlass, die beiden Vordenker einer systemorientierten Steuerrechtsordnung, unermüdlichen Kämpfer für ein gerechtes Steuerrecht und Begründer der „Kölner Schule des Steuerrechts“<sup>1</sup> zu würdigen. *Klaus Tipke* und *Joachim Lang* haben im Steuerrecht die wissenschaftliche Diskussion um ein gerechtes Steuerrecht geprägt, für Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgeber Maßstäbe für ein systematisches und folgerichtiges Steuerrecht entwickelt, und so das Steuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beeinflusst. Als engagierte Hochschullehrer begeisterten sie Generationen von Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, förderten den steuerrechtlichen Nachwuchs und haben mit ihren Werken ein unverrückbares Fundament auch für die steuerrechtliche und steuerpolitische Diskussion geschaffen. Ohne das unermüdliche Engagement dieser Koryphäen des Steuerrechts wäre die Steuerwissenschaft ärmer, wären die steuerrechtlichen und die steuerpolitischen Entwicklungen anders verlaufen und würden der Rechtsprechung im Steuerrecht wichtige wissenschaftliche und dogmatische Grundlagen fehlen.

#### II.

1. *Klaus Tipke* erlebte als Jugendlicher die Machtergreifung der Nationalsozialisten und wurde für die letzten beiden Kriegsjahre noch zur Wehrmacht eingezogen.<sup>2</sup> Von schweren Kriegsverletzungen genesen studierte er zunächst Philosophie und sodann Rechtswissenschaften in Hamburg. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen trat er 1954 in die Finanzverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Schon drei Jahre später wurde er als damals jüngster Finanzrichter an das FG Hamburg berufen. Mit 45 Jahren wurde *Klaus Tipke* 1965 zum Senatspräsidenten am FG Hamburg ernannt. In dieser Zeit war er auch Vorsitzender des Bundes Deutscher Finanzrichter, dessen Ehrenmitglied er noch heute ist.

Erste universitäre Erfahrungen sammelte *Klaus Tipke* ab 1964 an der Universität Hamburg. Nach ermutigendem Zuspruch des dortigen Ordinarius *Gerhard Wacke* und seines Schülers *Klaus Vogel* wagte *Klaus Tip-*

ke den endgültigen Wechsel in die Wissenschaft. 1966 wurde er an die Universität zu Köln berufen und trat am 1.1.1967 die Nachfolge von *Ottmar Bühler* und *Armin Spitaler* an. Damit begann nicht nur eine glanzvolle Karriere als Steuerrechtslehrer; vielmehr ermöglichte ihm die Hochschullehrerlaufbahn, sich voll und ganz auf sein Anliegen zu konzentrieren, das Steuerrecht systematisch aufzuarbeiten und eine am Gerechtigkeitsideal orientierte Steuerrechtsordnung zu schaffen. *Klaus Tipke* war ein begnadeter Universitätslehrer.<sup>3</sup> Ihm gelang es nach und nach die Studenten für das Wahlfach Steuerrecht zu begeistern, bis schließlich in jedem Semester 400 bis 500 Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften seine Vorlesung besuchten. Als brillanter Rhetoriker verstand er es seine Vorlesungen mit Humor, Satire und Ironie zu würzen. Unnachgiebig gegen unkritische Autoritätsgläubigkeit freute er sich über jeden originellen Gedanken, war gütig gegenüber lernwilligen Studenten und ermutigte seine Schüler bei unkonventionellen Gedanken. Ab 1988 war *Klaus Tipke* Inhaber einer Professur des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft und konnte sich seither ausschließlich der Forschung widmen. Mit Ablauf des Wintersemesters 1990/1991 wurde er emeritiert. Seit dieser Zeit hat er unermüdlich weiter geforscht und publiziert. Trotz erheblicher Einschränkungen seiner Sehkraft hat er bis in die letzten Jahre wichtige und wegweisende Beiträge zu steuerrechtlichen Fragen verfasst.

2. *Klaus Tipke* hat sich nicht auf eine einzelne Steuerart oder einen steuerrechtlichen Schwerpunkt spezialisiert, sondern von Anbeginn an die gesamte Breite des Steuerrechts in den Blick genommen. Es gibt kaum einen Bereich des geltenden Steuerrechts, den er in seinen Veröffentlichungen nicht behandelt hätte. Dabei hat er sich nicht nur mit der Frage der Rechtfertigung der einzelnen Steuerarten, mit dogmatischen Grundsatzfragen oder steuertheoretischen Ideen beschäftigt, sondern stets die Gerechtigkeitsfragen und die praktische Rechtsanwendung in den Blick genommen. Auf die vielen hundert wichtigen und wegweisenden Beiträge kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Allerdings durchziehen das Werk von *Klaus Tipke* zwei zentrale Anliegen, die immer wieder aufscheinen. Er hat sich stets mit der Systematisierung und Ordnung des Steuerrechts im Allgemeinen und der einzelnen Steuerarten im Besonderen beschäftigt. Die Systematisierung war darüber hinaus getragen von einer an der Verfassung orientierten

\* Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff ist Präsident des BFH.

<sup>1</sup> Vgl. *Lang*, StuW 1991, S. 194; *Lang*, StuW 2013, 53; *Birk*, StuW 2013, S. 280/282.

<sup>2</sup> Ausführlich zur Vita von *Klaus Tipke*: *Lang*, StuW 1985,

S. 301; *Lang*, NJW 1995, 2971; *Lang*, StuW 2001, S. 78; *Lang*, StuW 2005, S. 293.

<sup>3</sup> Ausführlich: *Lang*, StuW 1991, S. 194; *Balke*, StuW 1991, S. 196.

ethischen Gerechtigkeitsidee, die das gesamte Werk von *Klaus Tipke* durchzieht. Schließlich hat er sich bis in die jüngste Zeit intensiv mit anderen wissenschaftlichen Konzepten und Ideen auseinandergesetzt und damit einen wesentlichen Beitrag zum offenen Diskurs im Steuerrecht geleistet.

a) Die literarische Karriere von *Klaus Tipke* beginnt schon während seiner Richtertätigkeit. Neben zahlreichen Beiträgen zum allgemeinen Steuerrecht, Steuerprozessrecht, zum Einkommensteuer- und zum Umsatzsteuerrecht erscheint in den Jahren 1961 bis 1963 als erstes Grundlagenwerk der mit *Heinrich Wilhelm Kruse* gemeinsam herausgegebene Kommentar zur Reichsabgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, der heute noch zu den unentbehrlichen Standardkommentaren zählt. *Klaus Tipke* widmete sich sowohl in diesem Werk als auch in weiteren Monographien zunächst der rechtssystematischen Aufarbeitung des allgemeinen Steuerrechts. Mit der Übernahme des Lehrstuhls in Köln beginnt er das gesamte Steuerrecht rechtssystematisch aufzuarbeiten und zu ordnen. Noch heute lesenswert ist sein Aufsatz mit dem Titel „Steuerrecht – Chaos, Konglomerat oder System?“<sup>4</sup> Seither widmet er sich der Aufgabe, dem Steuerrecht eine wissenschaftlich fundierte, an der Gerechtigkeitsidee orientierte systematische und folgerichtige Ordnung zu geben. Neben zahlreichen Einzelpublikationen erscheint 1973 erstmals sein Lehrbuch „Steuerrecht – ein systematischer Grundriss“, in dem er die systemtragenden Prinzipien des Steuerrechts und die Systembrüche herausarbeitet. Rasch wird dieses Werk zu dem Standardlehrbuch und zu einem Bestseller für alle, die sich mit dem Steuerrecht beschäftigen. In dem in zweiter Auflage erschienenen Werk „Die Steuerrechtsordnung“ vollendet *Klaus Tipke* seine systematische Grundlegung des Steuerrechts, indem er zunächst die wissenschaftsorganisatorischen, systematischen und grundrechtlich-rechtsstaatliche Grundlagen behandelt, sodann eine Steuerrechtstheorie entwickelt, diese auf alle Steuerarten anwendet und ein sachgerechtes Steuersystem entwirft. Schließlich geht er in diesem Werk der Frage nach, inwieweit die Steuerrechtswirklichkeit von den Idealen des Steuerrechts abweicht und warum Steuerreformen nicht gelingen.

b) *Klaus Tipke* genügt es nicht, ein systematisches Gerüst für das gesamte Steuerrecht zu entwickeln. Vielmehr ist für ihn entscheidend, dass dieses System sich an ethischen und moralischen Grundprinzipien orientiert. Sein Credo lautet, dass es nicht alleine um die Zuteilung von Geldzahlungspflichten geht, sondern dass die Steuergerechtigkeit ein System ethisch fundierter Prinzipien und Regeln benötigt. Immer wieder verweist er auf Augustinus, der gesagt hat: „Was sind Staaten ohne Gerechtigkeit anderes als große Räuber-

banden?“<sup>5</sup> Die Grundlagen seines Konzepts der Steuergerechtigkeit entwickelte er anlässlich eines Forschungsaufenthaltes in Amerika und legte es der Öffentlichkeit erstmals 1981 vor.<sup>6</sup> Ausgehend vom kategorischen Imperativ Kants formuliert *Klaus Tipke* einen ethischen Anspruch an die konkrete Steuerrechtsordnung.<sup>7</sup> Das Fundamentalprinzip gerechter Besteuerung ist für ihn das Prinzip gleichmäßiger Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es dient der Anwendung des Gleichheitssatzes als Vergleichsmaßstab. Ausgehend von diesen ethischen Prinzipien entwickelt er weitere Anforderungen an die systemtragenden Prinzipien des Steuerrechts, die weitgehend im Verfassungsrecht verankert sind. Ihm genügen nicht formale rechtsstaatliche Sicherungen, sondern er fordert die materielle Gerechtigkeit ein. In seinem Werk „Die Steuerrechtsordnung“ wird dieser Anspruch eines ethisch gerechten Steuersystems sowohl wissenschaftlich theoretisch als auch praktisch in beeindruckender Weise umgesetzt.

c) *Klaus Tipke* ist immer auch ein neugierig Suchender und Fragender. Dies ist ihm Triebfeder für die Vollendung der zweiten Auflage von Band III der Steuerrechtsordnung, in der er sich mit den Fragen auseinandersetzt, worin das Wissenschaftliche der Steuerrechtswissenschaft besteht, inwieweit die Steuerrechtswirklichkeit von den Idealen des Steuerrechts abweicht und warum Steuerreformen nicht gelingen.<sup>8</sup> Für ihn gehört die intensive Auseinandersetzung mit anderen Ideen, Konzepten und Vorschlägen zu den Grundregeln wissenschaftlicher Forschung. So setzt er sich intensiv und teilweise kritisch mit der an den Grundrechten des Grundgesetzes orientierten Steuerrechtstheorie von *Paul Kirchhof* auseinander.<sup>9</sup> Stromlinienförmige Beiträge, die sich an einer sog. herrschenden Meinung entlanghangeln, interessieren ihn nicht. Dafür beobachtet er bis in die jüngste Zeit mit regem Interesse den wissenschaftlichen Diskurs im Steuerrecht. So setzt er sich vor kurzem mit jüngeren Staats- und Steuerrechtslehrern auseinander, die für eine weitergehende Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers und eine Zurückhaltung der verfassungsrechtlichen Überprüfung von Steuergesetzen plädieren.<sup>10</sup> Mit scharfsinnigen, klugen und lebenserfahrenen Argumenten widerlegt er deren Thesen, die zu einem Verlust des Rechtsgedankens im Steuerrecht<sup>11</sup> führen würden. Gleichwohl plädiert er dafür, auch denjenigen ein Podium zu geben, die gegen den Strom schwimmen, und sich mit ihnen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

3. *Klaus Tipke* hat sich nicht damit begnügt, theoretische Abhandlungen zu schreiben, sondern sich auch stets mit deutlichen Worten in die steuerpolitische Diskussion eingeschaltet. Schon früh beklagte er das Steuerchaos und forderte eine gerechte Steuerreform.

4 *Tipke*, StuW 1971, S. 2.

5 Zuletzt in: Die Steuerrechtsordnung, Band III, 2. Aufl. 2012, S. 1911.

6 *Tipke*, Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis – Vom politischen Schlagwort zum Rechtsbegriff und zur praktischen Anwendung, 1981.

7 Ausführlich dazu: *Lang*, in: Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion – Festschrift für *Klaus Tipke* zum 70. Geburtstag 1995, S. 3 ff.; *Lang*, StuW 2001, S. 78.

8 Vgl. Vorwort zu Die Steuerrechtsordnung Band III, 2. Aufl. 2012, S. V.

9 Vgl. z.B. Die Steuerrechtsordnung Band I, 2. Aufl. 200, S. 115 ff.; kritisch auch zum Bundessteuergesetzbuch: *Tipke/Pelka/Seer/Hennrichs*, StuW 2013, S. 211.

10 *Tipke*, StuW 2014, S. 273.

11 Vgl. zu dieser Wortwahl den immer wieder lesenswerten Beitrag von *Klaus Vogel*, in: DSijG 12 (1989), S. 123.

Bis heute hadert er mit einer Politik, die er weder als kodexfähig noch als kodexwillig ansieht.<sup>12</sup> Auch wenn er in der Politik mit seinen ethisch ausgerichteten systemorientierten Vorschlägen einer gerechten Steuerrechtsordnung nur wenig Gehör gefunden hat, hat er insbesondere in der Rechtsprechung aber auch in Ausbildung und Wissenschaft nachhaltige und bleibende Wirkungen erzielt. Insbesondere sein Ansatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat sich durchgesetzt. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wurde zwar schon früher als Vergleichsmaßstab bei der Prüfung des Art. 3 Abs. 1 GG im Steuerrecht erwähnt. Über Jahre wurde es insbesondere im Bereich der Familienbesteuerung zitiert, ohne dass das BVerfG daraus aber konkrete Folgerungen ableitete.<sup>13</sup> Anfang der 1980er Jahre ändert sich indes das Bild. Das Leistungsfähigkeitsprinzip, so wie es *Klaus Tipke* verfiht, bringt Bewegung in die Verfassungsrechtsprechung: So effektuiert das Gericht dieses Prinzip erstmals mit konkreten Rechtsfolgen für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern<sup>14</sup>, gegenüber einem Elternteil<sup>15</sup> und für zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen an den geschiedenen Ehegatten<sup>16</sup>. Das BVerfG urteilt hier über die Belastung von Steuerpflichtigen, deren disponibles Einkommen durch zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen gemindert ist, im Vergleich zu Steuerpflichtigen, die keine derartigen Belastungen tragen. Die ausdrückliche Anknüpfung des BVerfG an das „disponible Einkommen“ entspricht exakt der Terminologie von *Klaus Tipke*.<sup>17</sup> Zugleich wird damit der Boden bereitet, das Verfassungsgebot eines steuerfreien Existenzminimums herauszuarbeiten, wie es dann später in der von *Paul Kirchhof* geprägten Phase der Verfassungsrechtsprechung geschehen ist.<sup>18</sup>

Dass auch ein engagierter Bürger für Steuergerechtigkeit sorgen kann, zeigte *Klaus Tipke* indem er seinen eigenen Fall vor das BVerfG brachte und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei Spekulationseinkünften durchsetzte.<sup>19</sup> Jedenfalls mittelbar hat er damit auch Einfluss auf die Steuergesetzgebung genommen, die mehr als früher durch das BVerfG zur Einhaltung verfassungsmäßiger Grundlagen angehalten wird.

4. Neben seinen vielfältigen anderen Verdiensten bedarf die Gründung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft besonderer Erwähnung. *Klaus Tipke* initiierte diese wissenschaftliche Vereinigung, die sich unabhängig von politischen und institutionellen Bindungen oder berufsständischen Einflüssen ausschließlich der Förderung der steuerrechtlichen Forschung und der Umsetzung steuerrechtswissenschaftlicher Erkenntnisse widmet. Dabei war es ihm ein Anliegen, den wissenschaftlichen Austausch von Steuerrechtswissenschaftlern und steuerwissenschaftlich interes-

sierte Praktikern zu fördern. Er war von Dezember 1975 bis 1981 der erste Vorsitzende dieser Gesellschaft und hat die Struktur der Jahrestagungen, die sich stets einem methodischen Grundsatzthema widmet, maßgeblich geprägt.

### III.

Als Schüler von *Klaus Tipke* knüpft *Joachim Lang* nahtlos an das Werk seines Lehrers an, entwickelt dieses weiter fort und setzt zugleich neue und zukunftsweisende Impulse.

1. *Joachim Lang* kam nach Studium und Staatsexamina in München nach Köln, um bei *Klaus Tipke* über das Thema „Systematisierung von Steuervergünstigungen“ zu promovieren.<sup>20</sup> Zeitgleich trat er 1970 in die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung und zwei Jahre später in das Bundesfinanzministerium ein. Nach Abschluss der Promotion im Jahre 1974 wechselte er als wissenschaftlicher Assistent an den Lehrstuhl von *Klaus Tipke*. Im Wintersemester 1981/82 wurde er an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln habilitiert. Wenige Monate später wurde er an die Technische Universität Darmstadt berufen. 1988 trat er die Nachfolge seines akademischen Lehrers in Köln an und übernahm den Lehrstuhl für Steuerrecht an der der Universität zu Köln. In Lehre und Forschung knüpfte er an die Erfolge seines akademischen Lehrers an, war ein begeisterter Universitätslehrer und setzte in seiner wissenschaftlichen Agenda eigene Schwerpunkte. Im Jahr 2006 wurde *Joachim Lang* emeritiert. Damit endete aber aufgrund der Altersgrenze nur seine Universitätslaufbahn. Er war auch weiterhin bis in die jüngste Zeit hinein beruflich aktiv, insbesondere als Berater und Mahner der Politik als auch als erfolgreicher Rechtsanwalt und Steuerberater.

2.a) *Joachim Lang* tritt ebenso wie sein Lehrer für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Systematisierung des Steuerrechts ein. Schon in seiner Dissertation widmet er sich den Systemfragen des Ertragssteuerrechts. In seiner Habilitation<sup>21</sup> entwickelt er ein umfassendes Konzept steuerlicher Leistungsfähigkeit in der Einkommensteuer. Dabei geht es *Joachim Lang* u.a. auch um die konsequente Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips. Insbesondere die Familiensteuergerechtigkeit liegt ihm am Herzen. Um die Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft sachgerecht zu berücksichtigen und die zivilrechtlichen Unterhaltspflichten abzubilden plädiert er für ein Familienrealsplitting.

Ebenso wie *Klaus Tipke* gelingt es auch *Joachim Lang*, das BVerfG in seiner Rechtsprechung zur Familienbe-

12 *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung Band III, 2. Aufl. 2012, S. 1910.

13 Insbes. BVerfGE 43, 108; 45, S. 104; 47, S. 1; vgl. zur Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung auch *Pezzer*, StuW 1989, S. 219.

14 BVerfGE 61, 319 (344).

15 Vgl. BVerfGE 66, 214 (223).

16 BVerfGE 67, 290.

17 Vgl. dazu *Pezzer*, StuW 1989, S. 219, der die Familienbesteuerung als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG

begleitet hat.

18 BVerfGE 82, 60; 87, S. 153.

19 BVerfGE 110, 94.

20 Ausführlich zur Vita von *Joachim Lang*: *Seer*, StuW 2000, S. 301; *Tipke/Seer/Hey/Englisch*, Laudatio, in FS für *Joachim Lang* zum 70. Geburtstag, 2010, S. 1; *Tipke*, in FS für *Joachim Lang* zum 70. Geburtstag, 2010, S. 21.

21 *Lang*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, 1988.

steuerung zu beeindrucken. So finden sich Erkenntnisse seiner Habilitationsschrift – noch bevor die Schrift im Druck erschienen war – an einer Schlüsselstelle des Urteils des BVerfG zur Besteuerung von Alleinerziehenden.<sup>22</sup> In diesem Urteil entwickelte das BVerfG die – noch heute immer wieder zitierte – verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Ehegattensplitting, wonach das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe anknüpft, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet.

1989 übernahm *Joachim Lang* das von *Klaus Tipke* begründete Lehrbuch, das seither *Tipke/Lang* heißt. Die regelmäßige Aktualisierung dieses Standardwerkes der Steuerrechtsliteratur verband *Joachim Lang* mit der Überarbeitung der Grundlagenartikel, in die er stets seine neuesten wissenschaftlichen Überlegungen einfließen ließ. Als „Meister der eleganten Verschönerung“<sup>23</sup> achtete er dabei darauf, dass die Einbändigkeit des Werkes erhalten und das Buch so für den Leser attraktiv blieb.

b) *Joachim Lang* widmet sich immer wieder aktuellen und vor allem auch zukunftsweisenden steuerrechtlichen und gesellschaftspolitischen Themen. Als Mitglied der Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts befasst er sich mit der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften. Seine besondere Sensibilität für Zukunftsfragen zeigt sich sowohl in seinen Schriften zur Berücksichtigung umweltpolitischer Belange im Steuerrecht als auch in frühen Beiträgen zum Europäischen Steuerrecht. In beiden Fällen war *Joachim Lang* seiner Zeit weit voraus und hat diese Fragen zu einem Zeitpunkt erörtert, als sie noch nicht auf der steuerpolitischen Agenda standen.<sup>24</sup>

3. *Joachim Lang* kann als Meister steuerrechtlicher Gesetzgebungsentwürfe und der Entwicklung neuer Besteuerungsideen bezeichnet werden. Kaum ein Wissenschaftler hat sich so intensiv mit der Umsetzung seiner steuersystematischen Ideen in das strenge Korsett von Rechtsnormen beschäftigt und neue Gesetzgebungsideen entwickelt, wie er. Auf der Grundlage seiner Habilitationsschrift veröffentlichte er bereits 1985 einen „Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes“.<sup>25</sup> 1992 entwarf er innerhalb weniger Monate in Tag- und Nachtarbeit auf Bitten des Bundesfinanzministeriums ein Steuergesetzbuch für die osteuropäischen Staaten.<sup>26</sup> Intensiv beschäftigte er sich mit der gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Umsetzung einer konsumorientierten Einkommensteuer.<sup>27</sup> In der Erkenntnis, dass die Körperschaftsteuer der deutschen Personengesellschaftskultur nicht gerecht wird, entwickelt er das Konzept einer sog. Inhabersteuer.<sup>28</sup>

Als Krönung seiner Gesetzgebungsentwürfe können die Reformvorschläge der Kommission „Steuergesetzbuch“ der Stiftung Marktwirtschaft gesehen werden.<sup>29</sup> *Joachim Lang* gelang es, über 70 Experten aus allen damals im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung, Unternehmen und Beratung für die Mitarbeit an diesem Gesamtkonzept für eine umfassende Ertragsteuerreform zu gewinnen. Diese Kommission entwickelte schlüssigen Lösungen für Einkommensteuer, die Unternehmensbesteuerung und die Kommunalfinanzen. Mit ihren ausformulierten Gesetzesentwürfen zeigt die Kommission unter *Joachim Lang*, dass es möglich ist, ein in sich schlüssiges, einfaches, gerechtes, transparentes und flexibles Steuersystem zu entwerfen, dass an die bestehenden Besteuerungsstrukturen anknüpft und damit auch der Politik ermöglicht, diese Vorschläge aufzugreifen.

4. Ein Markenzeichen von *Joachim Lang* ist der interdisziplinäre Austausch zwischen Juristen und Ökonomen. Schon im Zusammenhang mit seinen steuerrechtlichen Vorstellungen zur Familienbesteuerung sucht er die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Ökonomen, die dem Gedanken des subjektiven Nettoprinzips traditionell kritisch gegenüberstehen.<sup>30</sup> Er setzt sich intensiv mit den ökonomischen Fragen der Besteuerung auseinander. Die Beschäftigung mit der Optimalsteuertheorie veranlasst ihn, für eine konsumorientierte Besteuerung des Einkommens einzutreten.<sup>31</sup> Die Beschäftigung mit ökonomischen Fragen beeinflusst auch seine Reformüberlegungen zum Unternehmenssteuerrecht. Die Unternehmensbesteuerung muss nach *Joachim Lang* nicht nur rechtsneutral sein, sondern auch der Investitionsneutralität genügen.

5. *Joachim Lang* gehört zu den Gründungsmitgliedern der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und war als Schriftführer zu Beginn Mitglied im Vorstand. Von 1993 bis 1999 war er Vorstandsvorsitzender. Neben den Jahrestagungen förderte er insbesondere zahlreiche gut besuchte Regionalveranstaltungen der Gesellschaft im Köln/Düsseldorfer Raum. Durch sein großes Engagement trug er wesentlich zur Attraktivität der Gesellschaft bei, so dass sich die Mitgliederzahlen ganz erheblich erhöhten.

*Joachim Lang* pflegte zahlreiche internationale Kontakte und trug damit dazu bei, dass die Idee eines gerechten und systematischen Gesamtsteuersystems in zahlreichen Ländern verbreitet wurde. Die internationale Ausrichtung von *Joachim Lang* veranlasste ihn zusammen mit *Dieter Birk* und anderen europäischen Kollegen 1997 das „Academic Committee on European Tax Law (ACET)“ zu gründen. Daraus entstand 1999 die „European Association of Tax Law Professors

22 BVerfGE 61, 319, Rz. 80.

23 *Tipke/Seer/Hey/Englisch*, Laudatio, in FS für *Joachim Lang* zum 70. Geburtstag, 2010, S. 1 (3).

24 Ausführlich: *Tipke/Seer/Hey/Englisch*, Laudatio, in FS für *Joachim Lang* zum 70. Geburtstag, 2010, S. 1 (7 f.).

25 *Lang*, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes, in: *Birk* (Hrsg.), Münsteraner Symposium v. 1.10.1984, Bd. II, 1985.

26 Dazu der Bericht von *Seer*, *StuW* 2000, S. 301/302.

27 *Lang*, in: *Smekal/Sendlhofer/Winner* (Hrsg.), *Einkommen vs. Konsum – Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*, 1999, S. 143.

28 BMF-Schriftenreihe, Heft 66, Anhang I, 1999.

29 *Lang/Eillort* (Hrsg.), *Strukturreform der deutschen Ertragsteuern*.

30 *Lang*, *StuW* 2000, S. 1 (2).

31 *Lang*, *DSjG* 24 (2001), S. 49.

(EATLP)". Ähnlich wie die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft widmet sich diese Vereinigung auf europäischer Ebene der Rechtsvergleichung und der wissenschaftlichen Pflege des Steuerrechts.

#### IV.

Sowohl für *Klaus Tipke* wie für *Joachim Lang* ist der Diskurs zwischen der juristischen und ökonomischen Steuerwissenschaft eine notwendige Voraussetzung für eine umfassende Konzeption eines gerechten Steuerrechts. Seit jeher ist die Zeitschrift *Steuer und Wirtschaft* der Ort, an dem die wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen den Steuerjuristen und den Wirtschafts- und Finanzwissenschaften gepflegt wird. *Klaus Tipke* war von 1974 bis 1988 Herausgeber der schon 1922 gegründeten Zeitschrift, die sich der gesamten Steuerwissenschaft verpflichtet fühlt. Von 1989 bis 2015 war *Joachim Lang* geschäftsführender Herausgeber. Beide Herausgeber haben den intensiven Dialog zwischen Ökonomen und Juristen gesucht und als Herausgeber dieser Zeitschrift gefördert. Sie

haben damit dazu beigetragen, dass *Steuer und Wirtschaft* aus dem Kreis der vielen Zeitschriften zum Steuerrecht heraussticht. Es ist die einzige Zeitschrift, die in längeren Grundsatzbeiträgen die Entfaltung steuerrechtlicher und ökonomischer Grundlagenbeiträge ermöglicht. Ihnen ist es zu verdanken, dass die Zeitschrift ein unverändert hohes Ansehen genießt.

In seinen Dankesworten zur Verleihung des „Gerhard-Thoma-Ehrenpreises 1993“ des Fachinstituts der Steuerberater äußert sich *Klaus Tipke* skeptisch zu seinem Einfluss auf die Steuergesetzgebung und meint, dass am Ende eine gewisse Hoffnung, die Hoffnung auf Langzeitwirkung bleibe.<sup>32</sup> Heute können wir feststellen, dass es nur wenige Steuerrechtler gibt, die einen so nachhaltigen Einfluss auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung im Steuerrecht ausüben, wie *Klaus Tipke* und *Joachim Lang*. Durch ihre grundlegenden Abhandlungen, ihren unerschütterlichen Kampf für ein systemgerechtes, verfassungsorientiertes und handhabbares Steuerrecht und durch ihre teilweise visionären Ideen prägen sie das Steuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren und auch in der Zukunft.

<sup>32</sup> *Tipke*, *Steuerberater-Jahrbuch* 1993/94, S. 5 (8).